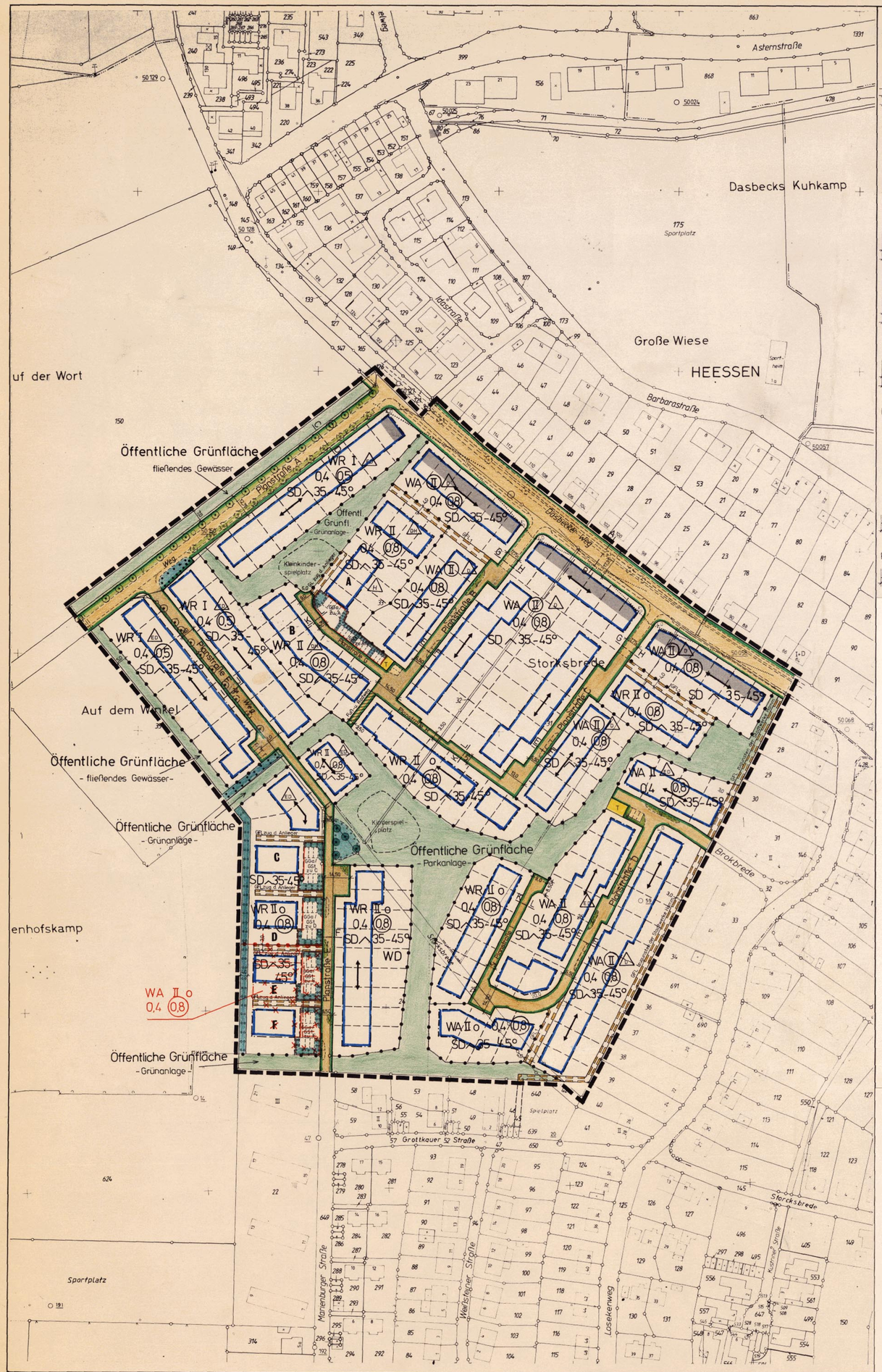

Regelquerschnitte M. 1:100

Dasbecker Weg — Schnitt A - B

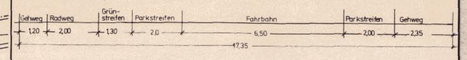

Planstraße A — Schnitt C - D

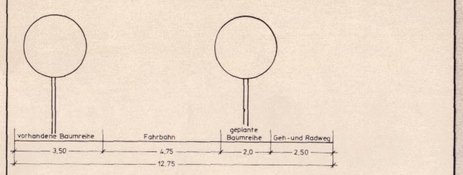

Planstraße B,C,D,E — Schnitt E - F

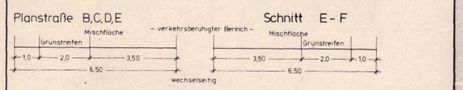

Planstraße B,C — Schnitt G - H

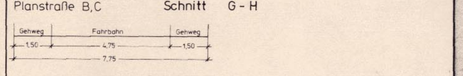

Planstraße F — Schnitt I - J

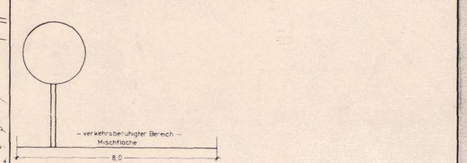

Planstraße G,H,I — Schnitt K - L

Satzung der Stadt Hamm vom 24. Oktober 1990

Örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 07.063 - Brokbrede -

Der Rat der Stadt Hamm hat am 11.05.1990 die folgende Satzung beschlossen.

Sie beruht auf nachstehenden Vorschriften:

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023);

§ 81 Abs. 1 Nr. 1 und 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW -) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419/SGV. NW. 232) - jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung -.

§ 1
Geltungsbereich

Bereich zwischen einer 7 m nördlich der Zuwegung Volkenhoff/Vogelmann verlaufenden Parallellinie - 35 m der Westgrenze des Dasbecker Weges - Ostgrenze des Dasbecker Weges - Süd-/Ostgrenze des Flurstückes 26, Flur 25, Gemarkung Heessen - Südgrenze des Flurstückes 24, Flur 25, Gemarkung Heessen, und deren geradlinige Verlängerung - ca. 40 m westlich der Wegeparzelle der nördlichen Verlängerung der Marienburger Straße verlaufenden Parallellinie.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in einem Übersichtsplan M 1 : 5.000, der Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 2
Dächer und Dachaufbauten

(1) Doppelhaushälften sind nur mit gleicher Dachneigung zulässig.

(2) Als Dacheindeckung sind Tondachziegel oder Betondachsteine zulässig. Material und Farbe der Dacheindeckung von Doppelhäusern und Hausgruppen sind einheitlich auszuführen.

(3) Dachgauben und Zwerchhäuser dürfen in ihrer Gesamtbreite je Dachseite 50 % der Traufländge des jeweiligen Gebäudes nicht überschreiten.

(4) Dacheinschnitte dürfen in ihrer Gesamtbreite je Dachseite max. 1/3 der Traufländge des jeweiligen Gebäudes einnehmen. Ihr Abstand zum Ortgang (Giebel) muß mind. 2,0 m und zur Traufe mind. 3 Dachpfannen betragen.

(5) Drempel sind nur bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig (gemessen an der Gebäudeaußenkante von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Fußpfette des Dachstuhles).

§ 3
Fassaden

(1) Als Material für die Außenwände sind Putz, Klinker oder Holz zulässig. Eine Kombination mit anderen Materialien ist zulässig, wenn deren Flächenanteil an der Fassade 20 % nicht übersteigt.

(2) Hausgruppen und Doppelhäuser sind in einheitlichem Material zu gestalten sowie in Form und Farbe des Fassadenmaterials aufeinander abzustimmen.

(3) Garagen und Anbauten, die vom Straßenraum öffentlich einsehbar sind, sind mit dem Fassadenmaterial des zugehörigen Hauptgebäudes zu gestalten und in Form und Farbe daran anzupassen.

§ 4
Stellplätze

(1) Stellplätze in Vorgärten (Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze mit Ausnahme der seitlichen Abstandsflächen) dürfen nur mit Rasengitter- oder Rasenkammer-/Rasenpflastersteinen befestigt werden.

(2) Gedeckte Stellplätze - Carports - sind rankartig einzugrünen.

§ 5
Vorgärten

Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden. Sie sind gärtnerisch zu gestalten und so zu unterhalten.

§ 6
Einfriedungen

Zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin dürfen die Grundstücke nur bis zu einer Höhe von 0,5 m eingefriedet werden.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.d. § 79 Abs. 1 Nr. 14 BauO NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2 - 6 dieser Satzung verstößt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentlicht: Westf. Anzeiger, Ausgabe Nr. 250, vom 26.10.1990

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1. In den festgesetzten WA-Gebieten sind gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO Ausnahmen nach § 4 (3) Nr. 1 - 5 BauNVO nicht zulässig.

Mindestbreite der Baugrundstücke (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB)

2. In den mit Z = I (Zahl der Vollgeschosse) festgesetzten WR-Gebieten beträgt die Mindestbreite der Baugrundstücke 14 m.
In allen übrigen Teilen der Baugebiete gelten folgende Mindestgrundstücksbreiten: 13 m für Einzelhäuser, 10 m für Doppelhaushälften und 7 m für Gebäude einer Hausgruppe. Für Grundstücke ohne Festsetzung einer bestimmten Hausform i.S.d. § 22 (2) BauNVO gilt eine Mindestbreite von 8 m.

Flächen für Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

3. Garagen sowie Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind i.V.m. den §§ 12 (6), 14 (1) und 23 (5) BauNVO in den Vorgärten nicht zulässig.

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

4. Im Bereich der Wendeanlagen ist eine Fläche von 1,50 m Breite parallel zum Rand der Wendeanlage von der Bebauung freizuhalten und unversiegelt anzulegen. Die Bauschahöhe darf 0,30 m nicht überschreiten.

5. Der Sichtwinkel ist von Sichthindernissen über 0,60 m Höhe freizuhalten (..... Sichtlinie).

Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

6. In den so gekennzeichneten Bereich am Dasbecker Weg sind für die zur Verkehrsfläche ausgerichteten Wohn- und Schlafräume Fenster und deren Zusatzeinrichtungen* mit Schalldämmaßen der Schallschutzklasse 1 gemäß VDI-Richtlinie 2719 zu verwenden.

* mindestens

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 81 (1) UND (4) BauO NW

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

1. In mind. 5 m tiefen Vorgärten ist je ein Baum (Hochstamm) im Abstand von 1,0 - 2,0 m zur Erschließungsfläche zu pflanzen.

2. Für die Festsetzung gemäß Punkt 1 gilt die nachfolgende Pflanzliste, die für homogene Teilräume gleicher Straßenbezeichnung jeweils eine Baumart vorschreibt. Für an zwei Straßen liegende Grundstücke sind jeweils beide vorgeschriebenen Baumarten zulässig.

2.1 Planstraßen A, E, F:
Rotdorn - Crataegus laevigata

2.2 Planstraßen B, C:
Walnuß - Juglans regia

2.3 Dasbecker Weg, Planstraße C:
Eberesche - Sorbus aucuparia

2.4 Brokbrede, Planstraßen D, H, I, priv. Wohnwege:
Hasel - Corylus avellana

3. Die Flächen für Gemeinschaftsanlagen - GGA/GST - sind entsprechend der Planzeichnung zu bepflanzen. Gemeinschaftsstellplätze sind mind. zweireihig mit Gehölzen nachstehend aufgeführter Arten zu umpflanzen, wobei für eine höchstmögliche Artenvielfalt mind. 5 verschiedene Arten mit einer Höhe von 1,0 - 1,5 m zu verwenden sind:

Feldahorn - Acer campestre
Felsenbirne - Amelanchier ovalis
Flieder - Syringa vulgaris
Sommerflieder - Buddleja davidii
Roter Hartriegel - Cornus sanguinea
Hasel - Corylus avellana
Holunder - Sambucus nigra
Wildrosen - Rosa spec.
Zickzackweide - Salix matsudana "Tortuosa"

4. Gemeinschaftsgaragen sind - mit Ausnahme der Garagentorseiten - mit Rankhilfen zu versehen und mit rankenden Pflanzen zu begrünen, wobei mind. 3 verschiedene Arten aus nachfolgender Pflanzliste zu verwenden sind:

Feuergeißblatt - Lonicera heckrottii
Jelängerjelieber - Lonicera caprifolium
Kletterrosen - Rosa spec.
Waldrebe - Clematis spec.
Efeu - Hedera helix
(ohne Rankhilfe)
Knöterich - Polygonum aubertii
Wilder Wein - Parthenocissus quinquefdie

5. Für Gemeinschaftsgaragen mit Flachdächern sind Dachbegrünungen mit geeigneten Stauden und Kräutern vorzusehen.

6. Der im Plan gem. § 9 BauGB festgesetzte 4 m breite Pflanzstreifen - an der westlichen Grenze des Plangebietes - ist als Übergang zur freien Landschaft zu gestalten. Hierzu ist eine 5-reihige Heckenpflanzung vorzusehen.

6.1 Innerhalb dieser Pflanzung ist für den zur Bebauung hingelegenen inneren Bereich eine 3-reihige Heckenpflanzung mit einer Höhe von 1,0 - 1,5 m gem. Pflanzliste zu Punkt 3 anzulegen.

6.2 Für die 2-reihige Heckenpflanzung zur freien Landschaft sind Arten aus der nachfolgenden Pflanzliste mit einer Höhe von 1,0 - 1,5 m zu pflanzen:

Weiden - Salix spec.
Gem. Sauerdorn - Berberis vulgaris
Faulbaum - Rhamnus frangula
Heckenkirsche - Lonicera xylosteum
Falscher Jasmin - Philadelphus coronarius
Kornelkirsche - Cornus mas
Holunder - Sambucus nigra
Brombeere - Rubus fructicosus
Wildrosen - Rosa spec.
Schlehe - Prunus spinose
Schneeball - Viburnum opulus
Weißdorn - Crataegus spec.

ZEICHENERKLÄRUNG (zu § 81 BauO NW)

SD Satteldach
WD Walmdach
Dachneigung, z.B. 35° - 45°
Haupt-Firstrichtung

Hinweis

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräber, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, (Tel. 02761/1261) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW).

ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) bis (3) und (7) BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung (Die Zahlenwerte sind Beispiele) § 9(1) BauGB

WS Kleinsiedlungsgebiet § 2 BauNVO
WR Reines Wohngebiet § 3 BauNVO
WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
WB Besonderes Wohngebiet § 4a BauNVO
MD Dorfgebiet § 5 BauNVO
MI Mischgebiet § 6 BauNVO
MK Kerngebiet § 7 BauNVO
GE Gewerbegebiet § 8 BauNVO
GI Industriegebiet § 9 BauNVO
SO Sondergebiet § 10 BauNVO (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
SO Sondergebiet § 11 BauNVO (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
II zwingend
II Höchstgrenze
II-III Mindestgrenze-Höchstgrenze
Zahl der Vollgeschosse § 16 (2) ~~und § 17 (1)~~ BauNVO
0,4 Grundflächenzahl §§ 16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO
0,8 Geschoßflächenzahl §§ 16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO
3.0 Baumassenzahl §§ 16 (2), 17 (1) BauNVO
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. § 1 (4), § 16 (5) BauNVO

Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen § 9 (1) 2 BauGB

o offene Bauweise § 22 (1) BauNVO
nur Einzelhäuser zulässig
nur Doppelhäuser zulässig
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise § 22 (1) BauNVO
a abweichende Bauweise § 22 (4) BauNVO
Gartenhof- und Atriumhäuser
halboffene Bauweise
Kettenbauweise
Baulinie
Baugrenze

Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke (Die Zahlenwerte sind Beispiele) § 9 (1) 3 BauGB

G 400 m² Mindestgröße
B 15 m Mindestbreite
T 30 m Mindestbreite
G 800 m² Höchstgröße
B 30 m Höchstbreite
T 40 m Höchsttiefe

Fläche für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen § 9 (1) 5 BauGB **und der besondere Nutzungszweck von Flächen** § 9 (1) 9 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) § 9 (1) 5 BauGB
Fläche für Sport- und Spielanlagen (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) § 9 (1) 5 BauGB
Hotel Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erfordert wird z.B. Hotel (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) § 9 (1) 9 BauGB

Verkehrsfläche § 9 (1) 11 BauGB

Straßenverkehrsfläche § 9 (1) 11 BauGB
Straßenbegrenzungslinie (Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt) § 9 (1) 11 BauGB
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung § 9 (1) 11 BauGB z.B. öffentliche Parkfläche, Fußgängerbereich, Fuß- und / oder Radweg (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
öffentliche Parkfläche
Fußgängerbereich
Mit Geh- (G) und Fahrrechten (F) zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BauGB (Begünstigte siehe Einschrieb)
verkehrsberuhigter Bereich § 9 (1) 11 BauGB
Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsfläche § 9 (1) 4 und 11 BauGB
Einfahrt / Ausfahrt
Einfahrtsbereich
Ausfahrtsbereich
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind § 9 (1) 26 BauGB
Aufschüttung
Abgrabung
Stützmauer

Versorgungsfläche, Fläche für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, sowie Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen § 9 (1) 12, 13 und 14 BauGB

Versorgungsfläche § 9 (1) 12 BauGB (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
T Trafostation
G Gasdruckregelerstation
M Müllfonnenstandplatz
Mit Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BauGB (Begünstigte siehe Einschrieb)
GFL 1 Gemeint zugunsten Allgemeinheit Fahrt- und Leitungsrecht zugunsten Anlieger
GFL 2 Gemeint zugunsten Allgemeinheit Fahrrecht zugunsten Anlieger Leitungsrecht zugunsten Stadt Hamm

Grünflächen, Wasserflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft und Wald § 9 (1) 15, 16 und 18 BauGB

Öffentliche Grünfläche § 9 (1) 15 BauGB (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
Private Grünfläche § 9 (1) 15 BauGB (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
Wasserfläche § 9 (1) 16 BauGB (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
Fläche für die Landwirtschaft § 9 (1) 18a BauGB
Wald § 9 (1) 18b BauGB

Maßnahmen, sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 und 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 BauGB
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25a BauGB
Anpflanzen von Bäumen
Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern § 9 (1) 25b BauGB
Erhaltung von Bäumen
Erhaltung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 (1) 4 BauGB **und für Gemeinschaftsanlagen** § 9 (1) 22 BauGB

z.B.St Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 (1) 4 BauGB
St Stellplatz
Ga Garage
TGa Tiefgarage
z.B.GSt Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 22 BauGB
GSt Gemeinschaftsstellplätze
GGa Gemeinschaftsgaragen
TGGa Tiefgemeinschaftsgaragen
TGGa + StP Tiefgemeinschaftsgaragen + Stellplatzpalette

Immissionsschutzflächen § 9 (1) 24 BauGB

Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 24 BauGB (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 (1) 24 BauGB
Lärmschutzwall
Lärmschutzwand
Lärmschutzvorkehrungen durch bauliche Elemente
aktiv
Lärmschutzvorkehrungen (passiv) entsprechend den Festsetzungen in Textform

Sonstige Festsetzungen

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) § 9 (1) Nr. 10 BauGB
Fläche für Aufschüttungen § 9 (1) 17 BauGB
Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen § 9 (1) 17 BauGB

Bezeichnung gemäß § 172 (1) BauGB

Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (siehe auch Festsetzungen in Textform)

Kennzeichnung gemäß § 9 (5) BauGB

Bei der Bebauung der so gekennzeichneten Flächen sind besondere bauliche Vorkehrungen zur Lärmabwehr zu treffen § 9 (5) 1 BauGB
Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind § 9 (5) 3 BauGB

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 (6) BauGB

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
N Naturschutzgebiet
L Landschaftsschutzgebiet
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
Überschwemmungsgebiet
Einzelanlagen, die in die Denkmaliste eingetragen sind
Umgrenzung des Sanierungsgebietes § 142 (3) BauGB
planfestgestellte Bahnanlagen

Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

Aufteilung des Straßenquerschnittes
Verkehrsgrün
Vorschlag zur Grundstücksteilung
M Standplatz für vorübergehendes Abstellen von Müllgefäßen

Bestand

14 Wohngebäude
X Wirtschaftsgebäude oder Garagen
II Zahl der Vollgeschosse
62,14 Höhenangabe über NN
Baum

Kartensignaturen

Es gilt die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse NW in der gegenwärtig geltenden Fassung

Kennzeichnung in Textform gemäß § 9 (5) BauGB

Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bergbau um.

Übersichtsplan M 1: 10.000

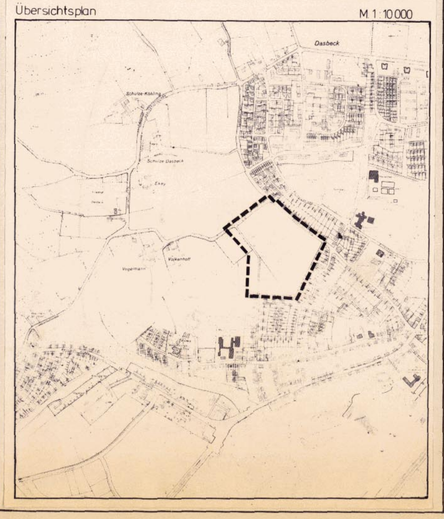

Stadt Hamm
Gemarkung Heessen
Flur 23, 24, 25
Maßstab 1 : 1000

Bebauungsplan Nr. 07.063

Brokbrede

Rechtsgrundlagen:

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV.NW.S.475 / SGV.NW.2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -
Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung v 18.08.1976 (BGBl I S.2253) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom ~~15. September 1977 (BGBl I S. 1763)~~ - in der gegenwärtig geltenden Fassung - 26. Januar 1990 (BGBl I S. 132

§ 81 (1) u. (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung BauONW) vom 26. Juni 1984 (GV.NW.S. 419/SGV.NW. 232) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 (BGBl.I S. 833)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 11.10.1990
ist am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Regierungspräsidenten Arnsberg in Kraft getreten
am 16.10.1990

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Hamm, 03.11.1989
Stadt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung.
Hamm, 03.11.1989
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Ltd.Städt. Baudirektor

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat am 01. 10. 1987 als Bürgerversammlung ~~als Besprech ungstermin bei der Verwaltung von bis einschließlich~~ stattgefunden.
Hamm, 03.11.1989
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Ltd.Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß § 3.(2) BauGB erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung vom 03.11.1989 am 31.01.1990 beschlossen.
Hamm, 01.02.1990
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Ltd.Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diesen Bebauungsplan einschließlich der in roter Farbe eingetragenen Änderungen am 11.06.1990 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.
Hamm, 12.06.1990
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Baudirektor

Die in der Verfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom ..... enthaltenen Nebenbestimmungen sind in ..... Farbe eingetragen.
Der Rat der Stadt Hamm hat den Nebenbestimmungen am ..... entsprochen.
Hamm,
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Baudirektor

Für den Entwurf:
Hamm, 03.11.1989
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 2 (1) BBauG am 12.03.1986 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 26.09.1987.
Hamm, 03.11.1989
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Ltd.Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat am ..... beschlossen, von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB abzusehen.
Hamm,
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung vom 03.11.1989 gemäß § 3 (2) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 07.02.1990 in der Zeit vom 19.02.1990 bis einschließlich 19.03.1990 öffentlich ausgelegen.
Hamm, 20.03.1990
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Ltd.Städt. Baudirektor

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB zu diesem Bebauungsplan ist durchgeführt worden.
Hamm, 31.08.1990
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Ltd.Städt. Baudirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB für diesen Bebauungsplan und seine Auslegung ist gemäß § 12 BauGB am 16.10.1990 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Hamm, 17.10.1990
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Ltd.Städt. Baudirektor